

Nachbarschaftsverband Ulm

Nachbarschaftsverband Ulm

Flächennutzungs- und Landschaftsplan 2010

40. Änderung

Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes i.d.F. vom 22.02.2002 für die Teilbereiche:

Ulm: geplante Sonderbauflächen (Photovoltaik)

Illerkirchberg: geplante Sonderbaufläche (Photovoltaik)

Anlage: Bewertung Interessenbekundungsverfahren

Ulm, 23.10.2023

Begründung

I Städtebaulicher Teil

Der Flächennutzungs- und Landschaftsplan 2010 für das Gebiet des Nachbarschaftsverbands Ulm ist seit Februar 2002 rechtswirksam. Auf Grund neuer planerischer Voraussetzungen sind 8 Teiländerungen notwendig. Vorgesehen ist die Darstellung von geplanten Sonderbauflächen mit der textlichen Ergänzung "Photovoltaik-Anlage":

Notwendigkeit des Ausbaus der erneuerbaren Energien

Der völkerrechtswidrige Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine hat zur Verschärfung der Energieversorgungslage in Europa und enormen Preissteigerungen auf den Energiemärkten geführt. Um die Energieversorgungssicherheit in Deutschland zu gewährleisten, sollen neben weiteren Maßnahmen insbesondere die erneuerbaren Energien schneller ausgebaut werden.

Der Ausbau liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Im Erneuerbare-Energien-Gesetz, § 2, wird hierzu weiter ausgeführt: "Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden", wobei dies nicht gegenüber "Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden" ist.

Vorgaben der Landes- und Regionalplanung

Zur langfristigen Energieversorgung gibt die Landesplanung als Ziel vor, regenerative Energien verstärkt zu nutzen sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken, um damit eine umweltverträgliche Energieversorgung sicherzustellen.

Grundsätzlich ist hierzu ein ausgewogenes, bedarfsgerechtes und gesichertes Energieangebot zur Verfügung zu stellen. In diesem Zusammenhang sind auch kleinere regionale Energiequellen zu nutzen.

Zielgröße für den Ausbau der erneuerbaren Energien in BW bzw. auch auf Bundesebene ist bis zum Jahr 2030 eine Steigerung des Anteils der erneuerbaren Energien auf mindestens 80 % (EEG, § 1). Bis zum Jahr 2045 soll der Anteil 100 % betragen. Nach der Vollendung des Kohleausstiegs wird die Treibhausgasneutralität im Bundesgebiet angestrebt (EEG, § 1a).

Für den Ausbau der Photovoltaik auf nationaler Ebene bedeutet dies eine sehr ehrgeizige Aufgabe, mit dem Ziel einer Vervierfachung auf 215 GW bis 2030 und 400 GW bis 2040.

Auch seitens der Regionalplanung soll angestrebt werden, den Anteil umweltfreundlicher Energiearten zu erhöhen. Des Weiteren bestehen die „Regionalen Hinweise zur Planung von Photovoltaikanlagen im Außenbereich“ als Empfehlungen des Regionalverbands.

Freiflächenphotovoltaik im Nachbarschaftsverband

Im Gebiet des Nachbarschaftsverbands wurden in der Vergangenheit planungsrechtliche Voraussetzungen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen geschaffen.

Es wurden bislang einer Realisierung zugeführt:

- Konversionsstandort „Ehemalige Mülldeponie Eggingen“ (8. Änderung)
- Standort „Ehemalige Pumpstation“ in Staig (8. Änderung)
- in Erbach (13. Änderung)
- in Hüttisheim/ Staig (14. Änderung)
- in Ulm-Eggingen (33. Änderung)

Zurzeit laufen Verfahren zur Flächennutzungsplanänderung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Ulm und Erbach. Diese Entwicklungen werden vom Nachbarschaftsverband sehr begrüßt.

Allgemeines Ziel ist es, im Nachbarschaftsverband einen ausgewogenen Energiemix aus regenerativen Energien zu fördern, planerisch zu ermöglichen und umweltverträglich auszubauen und somit zum allgemeinen Klimaschutz beizutragen. Hierzu sind aus Sicht des Nachbarschaftsverbands Ulm weitere Flächenausweisungen erforderlich.

Interessenbekundungsverfahren - Standortalternativen

Um auf Ebene des Flächennutzungsplans planungsrechtliche Sicherheit zu schaffen, sind Sonderbauflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auszuweisen. In Vorgesprächen mit dem RP Tübingen wurde dazu eine Standortalternativenprüfung gefordert. Nach Einschätzung der Geschäftsstelle des NV wäre eine solche Prüfung nicht zielführend. Bereits im Jahr 2008 ist im Nachbarschaftsverband Ulm auf Ebene des Flächennutzungsplans eine Standortuntersuchung für Freiflächen-PV durchgeführt worden. Neben verschiedenen Konversionsflächen, die dann auch alle realisiert worden sind, sind auch mehrere Standorte auf landwirtschaftlichen Flächen im FNP ausgewiesen worden. Hier kam und kommt dann allerdings der Aspekt der Umsetzbarkeit ins Spiel. Die Flächen müssen nicht nur geeignet, sondern auch zeitlich gesehen schnell und in einem größeren Umfang realisierbar sein. Die Flächenverfügbarkeit hängt wiederum von Kriterien ab, die man im Vorfeld planerisch nicht bewältigen kann. Hier kommen viele Aspekte zusammen, wie z.B. Eigentums- und Pachtverhältnisse, Flurstücksgrößen, aber auch ganz konkrete, und sicherlich auch sehr unterschiedliche Belange der jeweils betroffenen Landwirte.

Da damals jedoch nur fachliche Kriterien herangezogen worden sind, konnte auf Grund der Eigentümerstrukturen keine einzige dieser Flächen realisiert werden. Daher wurde ein anderer Ansatz gewählt. In mehreren Abspracherunden mit dem RP Tübingen, dem Regionalverband Donau-Iller und den Verbandsgemeinden hat man sich auf ein Auswahlverfahren auf Ebene des Flächennutzungsplanes geeinigt. Dieses Verfahren soll den Verbandsgemeinden als Grundlagenkonzeption zur Auswahl von geeigneten und verträglichen Standorten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen dienen. Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung vom 08.07.2022 dieses Standort-Auswahlverfahren mit Priorisierungsflächen als Grundlagenkonzeption für ein Interessenbekundungsverfahren der Nachbarschaftsgemeinden beschlossen (siehe ND 04/22).

Zusammenfassend hier die Gebietskategorien und weiteren Prüfkriterien:

Priorisierungskarte Gebiete:

1. Alle Flächen ohne regionalplanerische Restriktionen
2. inkl. Vorranggebiete Grünzug + Vorbehaltsgebiete Erholung Regionalplan
3. inkl. Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft Regionalplan

weitere Prüfkriterien:

- (gesetzliche) Ausschlusskriterien, wie z.B. Gewässerrandstreifen, Naturschutzgebiete, Biotope
- Landschaftsschutzgebiete
- Biotopverbund
- Landschaftsbild/ Einsehbarkeit
- Artenschutz
- Kaltluftentstehungsgebiete/ Kaltluftströme
- Flächengröße (in der Regel zwischen 3 - 10 ha), abweichend davon Einzelfallbetrachtung
- Mindest-Abstand zu Wohngebieten von 300 m (ggf. Einzelfallbetrachtung)
- Pflegekonzeption/ Ökologie
- Belange der betroffenen Landwirte
- Beteiligungsmöglichkeiten (z.B. Energiegenossenschaften)

Die Auswahl der Standorte der Freiflächen-PV-Anlagen wird mittlerweile und auch vorliegend im Verbandsgebiet auf der Grundlage dieser gemeinsam festgelegten Vorgehensweise vorgenommen. Das jeweilige Interessenbekundungsverfahren obliegt den einzelnen Verbandsmitgliedern. Die Flächeneigentümer bzw. entsprechende Projektentwickler können sich in diesem Verfahren mit einer

Fläche und einer entsprechenden Realisierungskonzeption bei den Verbandsgemeinden bewerben. Die eingehenden Flächen/ Interessenbekundungen wurden entsprechend bewertet und beurteilt und im Benehmen mit der Geschäftsstelle des Nachbarschaftsverbands Ulm festgelegt, welche Flächen für eine Realisierung weiterverfolgt werden sollen. Im Nachbarschaftsverband führten bislang die Städte Ulm, Blaustein und Erbach sowie die Gemeinde Illerkichberg das Verfahren durch. Mit der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes vom März 2023 wurde in Blaustein bereits das erste aus Standort-Auswahlverfahren hervorgegangene FNP-Änderungsverfahren eingeleitet.

Landschaftsschutzgebiete

In Ulm liegen 4 Standorte innerhalb bzw. zum Teil in Landschaftsschutzgebieten. Um hier eine Errichtung einer FFPV zu ermöglichen ist entweder eine Erlaubnis oder eine Befreiung der Naturschutzbehörde notwendig. Eine Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde hat bereits stattgefunden. Danach ist eine Erlaubnis gemäß der jeweiligen Verordnung nicht möglich, da eine bauliche Anlage mit Einzäunung mit dem Schutzzweck des LSGs nicht vereinbar ist. Auch das Umweltministerium kam in seinen Hinweisen zum Ausbau der PV FF-Anlagen zum Ergebnis, dass im Geltungsbereich einer LSG-Verordnung eine Erlaubnis in der Regel nicht geeignet sei, um einen Widerspruch mit dem Schutzzweck auszuräumen.

Eine Errichtung ist somit nur mit einer Befreiung gem. §67 Abs.1 S.1 BNatSchG möglich, wobei folgende 3 Tatbestände erfüllt sein müssen. Eine Befreiung kann auch mit einer zeitlichen Befristung erteilt werden.

- Vorliegen eines atypischen, singulären Sonderfalls:
Es muss sich um einen Einzelfall handeln, der vom Gesetzgeber erkennbar nicht vorhergesehen war. Auf der einen Seite ist der Wechsel auf erneuerbare Energien derzeit politisch sehr gewollt ist und somit eben kein Sonderfall. Andererseits kann auch für die Atypik argumentiert werden, dass zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Gesetzes das Bestehen einer Energiekrise und eines Ukrainekriegs nicht bekannt war und damit auch die Dringlichkeit der Energiewende und des Ausbaus der erneuerbaren Energien.
- Alternativenprüfung:
Die Befreiung muss notwendig, d.h. "vernünftigerweise geboten" sein. Zur Feststellung dessen bedarf es einer Alternativenprüfung. Vor der Erteilung einer Befreiung ist darzulegen, ob hinsichtlich des Standorts der PV-Anlage als auch hinsichtlich deren Umfang oder Gestaltung Alternativen bestehen, so dass der Eingriff in Natur und Landschaft auf das absolute Minimum reduziert wird. Der Nachbarschaftsverband hat mit dem Interessenbekundungsverfahren ein aufwändiges Prüfungsverfahren entwickelt, welches den Verbandsmitgliedern als Grundlage zur Standortfindung dient. Aus Sicht des Nachbarschaftsverbandes wird die räumliche Lage einer Freiflächenphotovoltaik-Anlage somit vollumfänglich auf alle Kriterien geprüft. Die innere Gestaltung der Freianlage ist auf Ebene der Bebauungsplanung zu konkretisieren. Hier können z.B. die Abstände zu wertvollen Biotopstrukturen, Eingrünungen oder Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.
- Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses:
Der Ausbau regenerativer Energien liegt gem. §2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Jedoch sollte dauerhaft der Schutz der Landschaft Berücksichtigung finden. Auf Vorschlag der Unteren Naturschutzbehörde kann daher eine Befristung der Befreiung in Betracht gezogen werden, um dem aktuell besonderen Bedarf an erneuerbaren Energien gerecht zu werden, ohne das Gebiet dem Schutzzweck langfristig zu entziehen.

Aus Sicht des Nachbarschaftsverbandes sind alle 3 Tatbestände ausreichend erfüllt, damit bei der Beantragung einer Befreiung bei der Unteren Naturschutzbehörde die Erteilung erfolgen kann.

Blendungen

Eine gutachterliche Aussage über die möglichen Blendungen einer Photovoltaik-Anlage kann auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen, da erst hier die Ausrichtung der Module festgelegt wird.

Anlass der Planung

Aufgrund der in den Verbandsgemeinden durchgeführten Interessenbekundungsverfahren planen die Stadt Ulm und die Gemeinde Illerkirchberg die Ausweisung von Freiflächenphotovoltaikanlagen. In den Geltungsbereichen der geplanten Standorte besteht derzeit kein Planungsrecht.

Für folgende 8 Anlagen soll der Flächennutzungsplan geändert werden:

Nr.	Gemeinde	Bezeichnung	Größe in ha	MW _p	Ausweisung FNP
40.1	Ulm Lehr	B10 Ulm-Lehr	5,0	4,3	Verkehrsfläche + Landwirtschaft
40.2	Ulm	Schöner Berg	11,9	6,8	Landwirtschaft
40.3	Ulm-Lehr	Ulm-Lehr	9,1	6,8	Landwirtschaft
40.4	Ulm-Ermingen	Lange Wiese	14,0	10,5	Landwirtschaft
40.5	Ulm-Eggingen	Erdbeerhecke	8,0	6,8	Fläche für Abgrabung
40.6	Ulm-Wiblingen	B30 Ulm-Wiblingen	3,3	2,7	Verkehrsfläche
40.7	Ulm-Donaustetten	Donaustetten	10,0	8,5	Landwirtschaft
40.8	Illerkirchberg	Mussingen	4,8	5,4	Landwirtschaft

Die Standort-Bewertungen der einzelnen Flächen aus dem Interessenbekundungsverfahren kann der Zusammenstellung in der Anlage entnommen werden.

Die Flächenangaben im Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes können von den Angaben des Interessenbekundungsverfahrens abweichen. Grund hierfür ist die nicht flurstücksscharfe Darstellung des Flächennutzungsplans auf der Kartengrundlage DTK25.

Teiländerung 40.1.:

Das Plangebiet liegt in den Auf- und Abfahrtsorten der B10 beim Anschluss Lehr/ Jungingen. Die Teilflächen des Gebiets haben zusammen eine Größe von ca. 5,0 ha.

Darstellung im bestehenden Flächennutzungsplan

Die neu zu überplanende Fläche ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Verkehrsfläche und Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Planinhalt

Der Standort wird als geplante Sonderbaufläche „Photovoltaik-Anlage“ festgesetzt.

Teiländerung 40.2.:

Das Plangebiet liegt westlich von Böfingen, zwischen der B19 und der Bahnlinien Ulm-Geislingen-Stuttgart. Das Gebiet hat eine Größe von ca. 11,9 ha. In Zusammenarbeit mit dem Vorhabenträger SWU und mit der Unteren Naturschutzbehörde soll hier ein ökologisches Modell-Projekt entstehen.

Darstellung im bestehenden Flächennutzungsplan

Die neu zu überplanende Fläche ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Zudem liegt die Fläche teilweise im Landschaftsschutzgebiet "Ulm".

Planinhalt

Der Standort wird als geplante Sonderbaufläche „Photovoltaik-Anlage“ festgesetzt. Die Darstellung des Landschaftsschutzgebietes bleibt erhalten.

Teiländerung 40.3.:

Das Plangebiet liegt ca. 500m südlich von Lehr, zwischen der B10, dem Berliner Ring und der Lehrer-Tal-Straße. Das Gebiet hat eine Größe von ca. 9,1 ha.

Darstellung im bestehenden Flächennutzungsplan

Die neu zu überplanende Fläche ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und weist Flächen zur Revitalisierung von Fließgewässern bzw. Entwicklung von Gewässerrandstreifen aus. Zudem liegt die Fläche im Landschaftsschutzgebiet "Lehr".

Planinhalt

Der Standort wird als geplante Sonderbaufläche „Photovoltaik-Anlage“ festgesetzt. Die Darstellung der Flächen zur Revitalisierung von Fließgewässern bzw. Entwicklung von Gewässerrandstreifen und des Landschaftsschutzgebietes bleibt erhalten.

Teiländerung 40.4.:

Das Plangebiet liegt ca. 1,8 km südöstlich von Ermingen bzw. ca. 900m westlich von Grimmelfingen. Das Gebiet hat eine Größe von ca. 14 ha. Im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens wurde die Fläche im Norden und im Osten wesentlich verkleinert, um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion abzumildern.

Darstellung im bestehenden Flächennutzungsplan

Die neu zu überplanende Fläche ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Weiterhin sind Maßnahmen zur Flurdurchgrünung und zum Erhalt wertvoller Landschaftsstrukturen ausgewiesen. Zudem liegt die Fläche in den Landschaftsschutzgebieten "Ermingen" und "Grimmelfingen".

Planinhalt

Der Standort wird als geplante Sonderbaufläche „Photovoltaik-Anlage“ festgesetzt. Die Darstellung zur Flurdurchgrünung und zum Erhalt wertvoller Landschaftsstrukturen und die Darstellung der Landschaftsschutzgebiete bleiben erhalten.

Teiländerung 40.5.:

Das Plangebiet liegt südwestlich der Ortslage von Eggingen und ist derzeit Teil der ehemaligen Quarzsandgrube Erdbeerhecke, dessen Lagerstättenvorrat erschöpft ist. Das Plangebiet ist bereits in weiten Teilen verfüllt. Südlich verläuft die K 9916, auf deren südlicher Straßenseite bereits eine Photovoltaik-Anlage auf der ehemaligen Mülldeponie errichtet wurde. Auf der westlichen Seite ist bereits die Freiflächen-Photovoltaikanlage der 33. Änderung des FNPs realisiert, deren Erweiterung diese Anlage bedeutet. Das gesamte Plangebiet hat eine Größe von ca. 8,0 ha.

Darstellung im bestehenden Flächennutzungsplan

Die neu zu überplanenden Flächen sind im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Abgrabungsfläche mit dem textlichen Hinweis "Rekultivierung: Landwirtschaft" dargestellt.

Planinhalt

Der Standort wird als geplante Sonderbaufläche „Photovoltaik-Anlage“ festgesetzt.

Teiländerung 40.6.:

Das Plangebiet liegt in den Auf- und Abfahrtsorten der B30 beim Anschluss Wiblingen/ Donaual. Die Teilflächen des Gebiets haben zusammen eine Größe von ca. 3,3 ha.

Darstellung im bestehenden Flächennutzungsplan

Die neu zu überplanende Fläche ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Verkehrsfläche dargestellt.

Planinhalt

Der Standort wird als geplante Sonderbaufläche „Photovoltaik-Anlage“ festgesetzt.

Teiländerung 40.7.:

Das Plangebiet liegt ca. 200m südlich von Donaustetten. Zwischen der Ortslage und dem Plangebiet verläuft die B30. Das Gebiet hat eine Größe von ca. 10,0 ha.

Darstellung im bestehenden Flächennutzungsplan

Die neu zu überplanende Fläche ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Zudem liegt die Fläche im Landschaftsschutzgebiet "Donaustetten".

Planinhalt

Der Standort wird als geplante Sonderbaufläche „Photovoltaik-Anlage“ festgesetzt. Die Darstellung des Landschaftsschutzgebietes bleibt erhalten.

Teiländerung 40.8.:

Das Plangebiet liegt ca. 900m südlich von Unterkirchberg und 1km westlich von Oberkirchberg in der Nähe des Weilers Mussingen. Das Gebiet hat eine Größe von ca. 4,8 ha.

Darstellung im bestehenden Flächennutzungsplan

Die neu zu überplanende Fläche ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Planinhalt

Der Standort wird als geplante Sonderbaufläche „Photovoltaik-Anlage“ festgesetzt.